



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4498 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 95.000/71-I/7/92

Wien, am . Jänner 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

1975 IAB

1992 -01- 16

zu 1998 II

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haigermoser, Dr. Partik-Pablé, Mag. Haupt haben am 19. November 1991 unter der Nr. 1998/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Abschiebung eines rechtskräftig verurteilten Suchtgifthändlers" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß ein Exekutivbeamter in der 'Salzburg aktuell'-Fernsehsendung vom 4. Oktober die beschriebene Aussage getroffen hat?
2. Entspricht diese Aussage den Tatsachen?
3. Wenn ja: a) Wer hat seitens Ihres Ressorts mit welcher Begründung die gegenständliche Weisung erteilt?  
b) Erachten Sie diese Vorgangsweise auch in generalpräventiver Hinsicht als gerechtfertigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu Frage 3:

- a) Gegen den türkischen Staatsangehörigen Mehmet A. wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Salzburg vom 30. September 1988 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

Mehmet A. war mit Urteil des Landesgerichtes Salzburg vom 19. Februar 1988 bzw. des Obersten Gerichtshofes vom 16. Juni 1988 wegen §§ 15, 12 StGB, 12 Abs 1 und 3 Z 3 Sucht- giftgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten und einer Geldstrafe von S 100.000,-- verurteilt und am 1. September 1988 bedingt aus der Strafhafte entlassen worden. Sein Rechtsanwalt ersuchte in mehreren an das Innenressort gerichteten Schreiben, seinem Mandanten einen weiteren Aufenthalt in Österreich zu ermöglichen. Er wies darauf hin, daß dieser bis zur gegenständlichen Verurteilung unbescholten gewesen sei, seit vielen Jahren mit Eltern, Geschwistern, Ehefrau und Kind in Österreich lebe, eine Fleischerlehre absolviert und bis zuletzt in seinem erlernten Beruf gearbeitet habe. Weiters habe der Oberste Gerichtshof festgestellt, daß die Tat in einem auffallenden Widerspruch zum bisherigen ordentlichen Lebenswandel steht.

Auch die Familienberatung und die Bewährungshilfe Salzburg verwiesen auf die gegebene soziale Integration und verwendeten sich für den Genannten. Das Arbeitsamt Salzburg erteilte für Mehmet A. eine Beschäftigungsbewilligung, der in der Folge wieder eine Beschäftigung bei seinem früheren Arbeitgeber annahm. Nur die Bundespolizeidirektion Salzburg sprach sich - vor allem aus generalpräventiven Gründen - gegen die Gewährung eines Voll-

- 3 -

streckungsaufschubes aus. Nachdem der zuständigen Abteilung des Innenministeriums alle relevanten Unterlagen (Beschäftigungsbewilligung, Arbeitgeberbestätigung, Ratenzahlungsbewilligung des Landesgerichtes Salzburg sowie die erwähnten Interventionsschreiben) übermittelt worden waren, erging schließlich vom seinerzeitigen Leiter der Abteilung II/14 mit Fernschreiben vom 11. Oktober 1988 an die Bundespolizeidirektion Salzburg die Weisung, einen Vollstreckungsaufschub mit einjähriger Gültigkeitsdauer zu erteilen.

Der dem rechtskräftigen Aufenthaltsverbot entsprechende Zustand wurde durch die im November 1990 erfolgte Ausreise von Mehmet A. hergestellt. Am 21. Jänner 1991 wendete sich neuerlich eine Rechtsvertreterin von Mehmet A. an die zuständige Abteilung des Innenministeriums und teilte mit, daß ihr Mandant nach Österreich zurückgekehrt sei. Ein wesentlicher Punkt für diese Rückkehr sei die Gefahr gewesen, daß er wegen des seinerzeitigen Suchtgiftdeliktes, obwohl er die Strafe in Österreich verbüßt hatte, in der Türkei neuerlich vor Gericht gestellt werde und eine eklatant hohe Haftstrafe zu erwarten habe.

Gegen ihn sei darüber hinaus in Österreich am Landesgericht Salzburg ein Strafverfahren anhängig, weil er im Verdacht stehe, an einem Suchtgiftdelikt seines Vaters beteiligt gewesen zu sein. Diesem Verfahren wolle er sich stellen. Weiters teilte sie mit, daß ihr Mandant auch wieder einer geregelten Beschäftigung nachgehe.

Der jetzige Leiter der Abteilung III/16 (früher II/14) hielt es unter der Voraussetzung einer aufrechten Beschäftigung für vertretbar, Mehmet A. einen Vollstreckungsaufschub bis zum Abschluß des Gerichtsverfahrens zu gewähren. Ein entsprechendes Telefax erging am 23. Jänner

1991 an die Bundespolizeidirektion Salzburg. Gegenüber der Rechtsvertreterin wurde aber ausdrücklich betont, daß ihr Mandant abgeschoben werde, sollte sich im gerichtlichen Strafverfahren eine Beteiligung am Suchtgiftdelikt nachweisen lassen.

- b) Die Frage der Generalprävention fällt hauptsächlich in die Zuständigkeit der Gerichte. Im fremdenpolizeilichen Verfahren tritt dieser Aspekt in den Hintergrund, weil jeder einzelne Fall im Lichte der verfassungsrechtlichen, insbesondere grundrechtlichen und auch einfachgesetzlichen Bestimmungen geprüft werden muß. Insbesondere im Hinblick auf Art 3 MRK und § 13a Fremdenpolizeigesetz ist die Abschiebung auch dann problematisch, wenn sie zwar in einen Staat erfolgt, dessen politisches Regime nicht generell bedenklich ist, jedoch im Einzelfall eine unmenschliche Behandlung dennoch nicht auszuschließen ist.

Bis zur Verurteilung durch das Landesgericht Salzburg und durch den Obersten Gerichtshof war Mehmet A. unbescholten. Das Gericht stellte fest, daß die Tat in einem auffallenden Widerspruch zu seinem sonstigen Verhalten stand. Aufgrund dieser Prognose war die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes im Hinblick auf die beruflichen, privaten und familiären Verhältnisse des Betroffenen einerseits und die besondere Situation in seinem Heimatstaat andererseits vertretbar.

Flaur